
Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

PLZ, Wohnort

Straße, Haus-Nr.

Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Landkreis Stade
Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen
Am Sande 2
21682 Stade

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Die Erstattung wird beantragt für die schultägliche Beförderung zur Schule Zeitraum vom _____ bis _____
 die Beförderung zu einem Betriebspraktikum Zeitraum vom _____ bis _____

Angaben zur Schülerin/zum Schüler:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Schule: _____ Klasse (Abrechnungszeitraum): _____

Bankverbindung:

Name, Ort des Kreditinstituts: _____

Kontoinhaber: _____

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Nur auszufüllen, wenn Kostenerstattung für die Schülerbeförderung zum Betriebspraktikum beantragt wird:

Praktikumsbetrieb (Name und Anschrift): _____

Arbeitszeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Bei wechselnden Arbeitszeiten bitte genaue Angaben auf einem gesonderten Blatt machen.

Bus-/Bahnverbindung: _____

Insgesamt sind mir Fahrtkosten in Höhe von _____ € entstanden.

**Letzter Abgabetermin (Ausschlussfrist) für das abgelaufene Schuljahr
- 31. Oktober -**

Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Stade

Die umseitigen Hinweise und Informationen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Erstattung im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung. Gelöste Fahrausweise habe ich im Original in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt als Anlage beigelegt. Bei antragsgemäßer Erstattung verzichte ich auf einen Bescheid. Der Erstattungsbetrag wird auf mein Konto überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bescheinigung der Schule

Der/Die Schüler/in besuchte im Schuljahr _____ die Klasse _____.
Die in diesem Antrag getätigten Angaben sind nach den hier vorliegenden Unterlagen richtig und vollständig.

Ort, Datum

Unterschrift und Schulstempel

Merkblatt

Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für die Schülerbeförderung im Landkreis Stade

Grundlagen für die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten sind:

1. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zzt. geltenden Fassung
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade vom 17.09.2003

Kreis der Anspruchsberechtigten:

Schülerinnen und Schüler folgender öffentlicher Schulen und von Ersatzschulen, die im Landkreis Stade wohnen:

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. der Schulen für geistig Behinderte bis einschließlich 12. Schuljahrgang
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ)
4. des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und
5. der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - voraussetzen.

Schüler/innen der Berufseinstiegsklassen (BEK) an berufsbildenden Schulen sind denjenigen des BGJ im Hinblick auf die Schülerbeförderung gleichgestellt.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Grundschulern **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Als Schulweg gilt der kürzeste zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Diese Mindestentfernungen gelten auch für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle bis zur Schule. Sie gelten ebenso für den Weg von der Wohnung bis zum Praktikumsbetrieb.

Schüler/innen mit nachgewiesener/attestierter dauerhafter oder vorübergehender Behinderung, die eine zwingende Beförderungsbedürftigkeit begründet, haben einen Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung.

Erstattungsverfahren:

1. Der/Die Schüler/in erwirbt die günstigsten notwendigen Zeitfahrkarten (in der Regel Schülermonatskarten, Wochenkarten, Schüler-plus-Ticket oder Flexicard, in begründeten Einzelfällen auch Einzelfahrscheine; Aufzählung nicht abschließend).
2. Die benutzten Fahrkarten sind zu sammeln und unbedingt im Original zum Nachweis vorzulegen. Nicht nachgewiesene Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Fahrkarten sind als Anlage zu dem Erstattungsantrag auf einem gesonderten Blatt lückenlos und chronologisch geordnet aufgeklebt einzureichen.
3. Erstattungsanträge sind gemeinsam mit den Fahrbelegen bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr über die Schule beim Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Schule leitet den Antrag mit den Fahrkarten an den Landkreis weiter. Der festgesetzte Erstattungsbetrag wird vom Landkreis auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen. Ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt, wenn die Erstattung antragsgemäß erfolgt.

Schülerbeförderung mit privaten Fahrzeugen

Die Benutzung privater Fahrzeuge ist nur in den Fällen zuschussfähig, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen genutzt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim Landkreis Stade zu beantragen. Schuljahrgangsabhängige Schulweg- und Wartezeiten, die den Schüler/innen zugemutet werden können, sind in der Satzung über die Schülerbeförderung definiert. Nur wenn diese Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig und nicht unerheblich überschritten werden, kann der Tatbestand der Unzumutbarkeit vorliegen.

Außerhalb des Gebietes des Landkreises Stade gelegene Schulen

Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zu Schulen, die außerhalb des Gebietes des Landkreises Stade gelegen sind, ist auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis bei einer Beförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat.

Sonstige Bestimmungen

Im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Fahrkartenkosten gilt der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif). Ferner gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der die Beförderung durchführenden Verkehrsunternehmen.

Information nach § 9 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Alle personenbezogenen Daten - außer der Telefonnummer - werden gem. § 31 Abs. 2 NSchG von mir als Träger der Schülerbeförderung erhoben und verarbeitet. Die vollständige Angabe der Daten ist Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen i.S. des § 114 NSchG. Zur Ausstellung von Schülersammelzeitkarten werden den jeweiligen Verkehrsunternehmen die insoweit erforderlichen Daten übermittelt.

Auskunft erteilt das Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, Tel.-Nr.: 04141/12-295 und -296